

TÜV SÜD Standard




Industrie Service

**Zertifizierung von Stromprodukten
aus Erneuerbaren Energien
mit mindestens 30% Neuanlagenanteil
(kurz: Produkt EE01)**



Version 01/2012

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30% Neuanlagenanteil (kurz: Produkt EE01)

Inhalt

Teil I Umfang und Grundlagen

1. Umfang der Zertifizierung
2. Quellen und gesetzliche Grundlagen
3. Gültigkeit

Teil II Allgemeine Anforderungen


4. Unternehmenspolitik
5. Kommunikation
6. Organisation

Teil III Spezielle Anforderungen

7. Rechte und Genehmigungen
8. Energieträger und Energiequellen
9. Erfassung der zertifizierten Liefermenge
10. Doppelvermarktungsverbot
11. Stromkennzeichnung
12. Deckung zwischen Erzeugung und Verkauf
13. Neuanlagenanteil Option 1
14. Neuanlagenanteil Option 2
15. Übergangsregelungen
16. Förderkomponente
17. Einsatz von Fördergeldern
18. Positivliste für Fördermaßnahmen

Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen

- 01/2012 Einführung einer maximalen Altersgrenze der Kraftwerke zur Erfüllung des Neuanlagenteils, sowie der Möglichkeit des Anlagentauschs gleichaltriger Anlagen innerhalb eines Anlagenportfolios. Bindung der Altersgrenze von 36 Monaten an Erstzertifizierung und gesteigerten Absatz. Erhöhung des Neuanlagenanteils von 25% auf 30% und außer Kraft setzen der 36% Regel nach einer Zertifizierungsdauer von 10 Jahren. Weitere redaktionelle Überarbeitungen wurden vorgenommen.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“	

Begriffe und Definitionen


Erneuerbare Energie	Wasserkraft (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumparbeit), Windenergie, Biomasse (im Sinne der deutschen Biomasseverordnung), Biogas, Deponiegas, Solarenergie, Geothermie, sortierter biogener Anteil aus Haushalts- und Industrieabfällen.
Biomasse	Energieträger gemäß der zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuellen, gültigen deutschen Biomasse-Verordnung.
Biogas	Oberbegriff sowohl für Biogas aus Biomasse als auch für Klärgas und Deponiegas.
Bioerdgas	Auf Erdgasqualität aufbereitetes und ins Erdgasnetz eingespeistes Biogas.
Neuanlagenkapazität	Als Neuanlagenkapazität gelten Strommengen oder Strommengenanteile aus Anlagen, die über eine gültige Zertifizierung nach dem TÜV SÜD Standard Erzeugung EE einschließlich dem Modul Neuanlagenkapazität verfügen. Anderenfalls ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Zertifizierung eines Ökostromproduktes erforderlich. Diese ist möglich, gilt dann aber nur für das zertifizierte Ökostromprodukt.
Zertifizierungszyklus	Ein Zertifizierungszyklus besteht aus der Erstzertifizierung und zwei Überwachungsaudits. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der TÜV SÜD Leistungsbeschreibung „Zertifizierung von Strom aus Erneuerbarer Energie“ erläutert.

Abkürzungen

CMS	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Carbon Management Service
EEG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland
HKN	Herkunftsnachweis
UBA	Umweltbundesamt

Referenzen

Klimaschutzziele der EU	http://www.bmu.de/klimaschutz/internationale_klimapolitik/15_klimakonferenz/doc/44133.php
Klimaschutzziele Deutschlands	Den Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik erfolgreich begegnen, BMU, 18.06.2008, http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/40550.php
Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland, 2011	Pressemitteilung BMU: 20 Prozent Erneuerbare Energien sind ein großer Erfolg; 30.08.2011; siehe http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47718/4590/
Darstellung des Zertifizierungsablaufs	Siehe TÜV SÜD Leistungsbeschreibung „Zertifizierung von Strom aus Erneuerbarer Energie“

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 <p>Industrie Service</p>
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

Vorwort

Dieser Standard dient als Grundlage zur Zertifizierung von Stromprodukten, die vollständig auf Erneuerbaren Energien basieren.

Generell gilt der Anspruch, dass mit dem Bezug eines Ökostromprodukts auch der Ausbau und der Erhalt von Erneuerbaren Energien gefördert werden sollen. Diesem Anspruch wird der vorliegende TÜV SÜD Standard im Besonderen gerecht. Nicht nur der Zertifikatnehmer selbst verpflichtet sich zum Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energie, auch wird durch den geforderten Neuanlagenanteil ein Anreiz geschaffen, neue Anlagen zu initiieren. Darüber hinaus kann der Anbieter mit einem zusätzlichen Aufpreis für den Ökostrom direkt den Bau neuer Anlagen fördern.

Der geforderte Neuanlagenteil wurde von bisher 25% (TÜV SÜD Standard EE01, Version 10/08) auf nun 30% angehoben. Gründe hierfür sind, dass zum Einen die Europäische Union (EU) anerkennt, dass der globale Temperaturanstieg auf unter 2 Grad Celsius begrenzt werden sollte und hierfür eine deutliche Minderung der globalen Treibhausgasemissionen erforderlich ist. Um dieses Klimaschutzziel zu erreichen, haben sich die EU-Mitgliedsstaaten in der Kopenhagener Vereinbarung 2009 auf ein Emissionsminderungsziel von 30 Prozent gegenüber 1990 geeinigt, das bis 2020 erreicht werden soll.

Zum Andern hat die deutsche Bundesregierung mit dem Klimapaket 2007 beschlossen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2020 auf 30 Prozent ausgebaut werden soll. Im ersten Halbjahr 2011 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland rund 20%. Eine Steigerung der Stromproduktion aus Erneuerbarer Energie um etwa 30% bis 2020 wäre daher erforderlich um das Ziel zu erreichen.

Der Begriff „Erneuerbare Energie“ wird im vorliegenden TÜV SÜD Standard im Sinne der deutschen Gesetzgebung verwendet (Erneuerbare-Energien-Gesetz, Biomasseverordnung). Wird der Standard außerhalb Deutschlands angewandt, und gelten dort andere Festlegungen, wird die jeweils strengere Definition von Erneuerbaren Energien verwendet. Ist in einem Erzeugungsland eine Energiequelle nicht als erneuerbar anerkannt, die in

Deutschland jedoch akzeptiert ist, wird sie auch im Rahmen einer TÜV SÜD-Zertifizierung nicht anerkannt. Ebenfalls wird im Rahmen einer TÜV SÜD Zertifizierung außerhalb Deutschlands keine Energiequelle akzeptiert, die in Deutschland nicht anerkannt wäre.

Die Produktzertifizierung basiert immer auf konkreten Erzeugungsquellen und garantiert dem Abnehmer die ihm zugesicherte Herkunft des Stroms aus Erneuerbaren Energien.

Für die Belieferung eines Ökostromproduktes, das gemäß TÜV SÜD Standard „Produkt EE01“ zertifiziert ist, eignen sich insbesondere Stromquellen oder Zertifikate, welche die Anforderungen des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“ und für die Erfüllung der Neuanlagenquote das Modul „Erzeugung EENEU“ mit den Zusatzanforderungen an die Neuanlagenquote erfüllen.

Der TÜV SÜD Standard „Produkt EE01“ teilt sich auf in „Allgemeine Anforderungen“, die den Zertifikatnehmer betreffen und in „Spezielle Anforderungen“, die an die Gestaltung des Stromprodukts gerichtet sind.


Teil I Umfang und Grundlagen

1. Umfang der Zertifizierung

Der vorliegende Standard definiert Anforderungen an Ökostromprodukte aus Erneuerbaren Energien.

2. Quellen und gesetzliche Grundlagen

- a. Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive);
- b. Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland (EEG) in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- c. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

3. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 01/2012*) gilt ab dem 01.02.2012.

Zertifikatinhaber haben zwölf Monate nach der Einführung eines revidierten Standards Zeit, ihr zertifiziertes System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen. Durch mögliche langfristige Lieferverträge wird für den Standard „Produkt EE01“ bezüglich der Neuanlagenquote ein Übergangszeitraum von maximal drei Jahren nach Veröffentlichung des neuen Standards gewährt. Die Übergangsregelungen sind in Kapitel 15 dieses Standards aufgeführt. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Überwachungs- oder Wiederholungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen durch die Zertifizierstelle „Klima und Energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.

Teil II Allgemeine Anforderungen

4. Unternehmenspolitik

Klimaschutz ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers; der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll gefördert werden. Diese Ziele sind schriftlich festgelegt, stehen im Einklang mit den tatsächlichen Aktivitäten des Unternehmens und gehen über eventuelle gesetzliche Anforderungen hinaus.

5. Kommunikation

Das Ökostromprodukt wird aktiv, laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln beworben. Wird die Zertifizierung öffentlich bekanntgegeben, so müssen sämtliche dabei getroffenen Aussagen inhaltlich durch die Zertifizierung abgedeckt sein. Es darf keine irreführende Kommunikation betrieben werden.

Kunden des Ökostromangebots werden laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln über die Entwicklung des Angebots, die Förderprojekte und den Ausbau der Erneuerbaren Energien informiert.

6. Organisation

Der Zertifikatnehmer benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zu Verfügung stellt und für die Kommunikation der Zertifizierungsanforderungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich ist.

Die für die Bereitstellung des Produktes erforderlichen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind definiert und dokumentiert.

Teil III Spezielle Anforderungen

7. Rechte und Genehmigungen

Der Zertifikatnehmer hat das ausschließliche und langfristige Vermarktungsrecht an dem zertifizierten Stromprodukt.


Relevante rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation in Bezug auf das Stromprodukt verpflichtet hat, werden ermittelt und allen für die Umsetzung verantwortlichen Personen zugänglich gemacht.

Der Zertifikatnehmer stellt sicher, dass die geltenden rechtlichen Verpflichtungen und die anderen Anforderungen, zu denen sich die Organisation verpflichtet hat, berücksichtigt werden.

Desweiteren verpflichtet sich der Zertifikatnehmer die Kundenverträge für Ökostromkunden so zu gestalten, dass diese keine Benachteiligungen gegenüber konventionellen Strom beziehenden Kunden enthalten. Der Rücktritt vom Stromlieferungsvertrag soll für den Kunden einfach und risikolos sein. Geringverbraucher sollten weitestgehende Gleichbehandlung erfahren, so dass Anreize zum sparsamen Verbrauch bestehen.

8. Energieträger und Energiequellen

Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird vollständig mit Erneuerbaren Energien gedeckt und kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Der Anbieter wird diese Quellen dem Kunden gegenüber in geeigneter

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

Form offen legen. Solange diese Anforderungen gewährleistet sind, können zum Nachweis der Energiequellen auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikats-handelssysteme ausgestellt wurden. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines nationalen Herkunftsnachweisregisters im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, muss der Nachweis einer Stromlieferung aus Erneuerbaren Energiequellen durch Herkunftsnachweise aus dem jeweiligen nationalen Register erfolgen.

Ist ein nationales Herkunftsnachweisregister nicht in Betrieb, so muss der Herkunftsnachweis erfolgen durch:

- a. Erzeugungsprüfungen im Rahmen der TÜV SÜD Zertifizierung „Produkt EE01“
- b. Herkunftsnachweise nach Artikel 5 der EU Richtlinie 2001/77/EG;
- c. RECS / EECs-Zertifikate, sofern keine gesetzliche Regelung für Herkunftsnachweise in den jeweiligen Ländern in Kraft ist;
- d. Eine Zertifizierung des Stroms gemäß TÜV SÜD Standard „Erzeugung EE“ oder einem vergleichbaren Standard.

Bei Erzeugungsprüfungen im Rahmen der Zertifizierung des Ökostromproduktes ist zu gewährleisten, dass etwaige externe Lieferanten dem Zertifizierer Zugang zu relevanten Anlagen und Einsicht in deren Dokumentation gewähren.

9. Erfassung der zertifizierten Liefermenge

Für das Stromprodukt wird nur die tatsächlich zur Vermarktung verfügbare Strommenge anerkannt. Diese ist anhand von Produktionsdaten eigener oder beteiligter Kraftwerke, Stromlieferverträgen, Zertifikatlieferverträgen oder Vergleichbarem nachzuweisen. Die vermarktete Produktion eines Kraftwerkes ergibt sich aus der ins Netz eingespeisten Netto-Erzeugung (Pumpenergie zu 100% abgezogen), abzüglich aller sonstigen Lieferverpflichtungen (z.B. Realersatz/ Restitution und Konzessionslieferungen).

10. Doppelvermarktungsverbot

Strommengen, die bereits mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gefördert wurden, können nicht zertifiziert werden.

Einspeisevergüteter Strom kann daher nicht zertifiziert werden. Direkt vermarktete, nicht geförderte Strommengen aus förderfähigen Anlagen können berücksichtigt werden. Investitionsgeförderte Anlagen können berücksichtigt werden, sofern die Förderhöhe einen Anteil von 15% der gesamten Investitionen nicht übersteigt. Geförderte Strommengen hingegen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen physisch auf die Endkunden umgewälzt werden, können zu dem entsprechenden Anteil anerkannt werden und müssen nicht anderweitig beschafft werden.

11. Stromkennzeichnung

Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung sowohl des Unternehmens-Mix als auch des Ökostromproduktes erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich.


Werden Zertifikate als Nachweis der Bezugsquellen eingesetzt, wird der Zertifikatnehmer angehalten, den Strom-Mix, bevor er durch den Einsatz der Zertifikate neu deklariert wird, an den Erzeuger bzw. Lieferanten zurückzumelden. Der Erzeuger bzw. Lieferant sollte ebenso angehalten werden, dies bei seiner Stromkennzeichnung bzw. Strominformation entsprechend zu berücksichtigen.

12. Deckung zwischen Erzeugung und Verkauf

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung und Sicherung der Erzeugung sowie zur Deckung zwischen Bezug und Verbrauch bzw. Absatz. Für die Lieferung des Ökostromproduktes muss die Energiebilanz hinsichtlich der Arbeit nach spätestens einem Jahr ausgeglichen sein (zeitlich bilanzierte Versorgung).

13. Neuanlagenanteil Option 1

Die im Rahmen der Verträge zur Lieferung von Erneuerbarer Energie vereinbarte Arbeit kommt zu jedem Zeitpunkt zu mindestens 30% aus neuer Erzeugungskapazität (Neuanlagenquote). Neukapazität sind Neuanlagen im Sinne des Moduls „Erzeugung EEnu“ des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“ (neu erschlossenes Energiepotential, Anlagenüberholung in erheblichem Umfang oder Kapazitätserhöhung), deren Erzeugungsmengen:

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

1. zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifikatserteilung nach diesem Standard aus Anlagen stammen, deren Inbetriebnahme nicht länger als 36 Monate zurückliegt;
und
2. zu jedem Zeitpunkt aus Anlagen stammen, deren Inbetriebnahme nicht länger als 120 Monate zurückliegt.

Werden Erzeugungsmengen von Neuanlagen im Folgejahr gegen Erzeugungsmengen aus anderen Neuanlagen ersetzt, so dürfen diese nicht älter sein als die ersetzte Neuanlage.

Steigert sich der Stromabsatz gegenüber dem Vorjahr, so ist der zusätzliche Absatz wieder durch Erzeugungsmengen aus Anlagen zu decken, deren Inbetriebnahme nicht länger als 36 Monate zurückliegt. Eine Übererfüllung der Neuanlagenquote im Vorjahr kann im Nachfolgejahr dahingehend berücksichtigt werden, dass der gestiegene Absatz auch aus den bereits im Zertifizierungsumfang befindlichen Neuanlagen gedeckt werden kann.

14. Neuanlagenanteil Option 2

Alternativ zur Erfüllung des Neuanlagenanteils gemäß Punkt 13 kann der Zertifikatnehmer einen Förderfonds zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einrichten. Zur Erfüllung dieser Option sind vom Zertifikatnehmer mindestens 0,3 Eurocent je kWh abgesetzten Ökostrom in den Förderfonds einzuzahlen. Dieser Fördersatz wird bei Bedarf an die Marktentwicklung angepasst. Innerhalb der ersten drei Jahre nach der ersten Zertifizierung gemäß dem vorliegenden Standard (Version 01/2012) bleibt der geltende Fördersatz jedoch konstant.

15. Übergangsregelungen

Für bestehende Zertifizierungen nach dem bisherigen TÜV SÜD Standard EE01 (Version 10/08) wird bezüglich der Erfüllung der Neuanlagenquote ein Übergangszeitraum von maximal drei Jahren gewährt, jedoch nur für Ökostrommengen bis zu der Höhe, die im Jahr der Einführung des neuen Standards abgesetzt wurde. Gesteigerte Absatzmengen sind von der Übergangsregelung ausgenommen.

Dabei muss gewährleistet sein, dass im vierten Jahr der Zertifizierung nach der Einführung des neuen Standards, die Erzeugungsmengen mindestens zu 30 % aus Anlagen stammen, die vor nicht länger als 72 Monaten in Betrieb genommen wurden. Für bestehende Zertifizierungen zum Zeitpunkt der Neuerscheinung dieses TÜV SÜD Standards wird in Absprache zwischen TÜV SÜD und dem Produkthanbieter eine Übergangsregelung erarbeitet. Bei Zertifizierungen gemäß TÜV SÜD Standard EE01, die neun Jahre oder länger bestehen, dürfen die Erzeugungsmengen in dem Übergangszeitraum von 3 Jahren mindestens zu 25% aus Anlagen stammen, die vor nicht länger als 144 Monaten in Betrieb genommen wurden.

16. Förderkomponente


Preisaufläge des Ökostromprodukts gegenüber konventionellen Stromprodukten bzw. Preisaufläge des Ökostromprodukts, die nicht durch den Einkauf, die Förderung oder die Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien gerechtfertigt werden können, müssen zu mindestens zwei Dritteln der Förderung des Klimaschutzes, insbesondere dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zugutekommen.

Auch andere Fördermodelle sind nach Einzelfallprüfung möglich, sofern diese in ihrem Fördererfolg mindestens den oben genannten Anforderungen genügen.

17. Einsatz von Fördergeldern

Fördergelder gemäß Punkt 14, Punkt 16 oder 18 sollen zeitnah investiert werden. Je nach Höhe der jährlichen Fördergelder sollen entsprechende Förderprojekte in Abständen von 1 bis 3 Jahren umgesetzt werden. Für die Verwendung der Fördergelder muss sowohl ein Förderreglement als auch ein Förderplan vorhanden sein, worin geregelt ist, wie, wann und in welche Projekte investiert wird. Der Förderplan ist jährlich zu aktualisieren. Eine Positivliste für Fördermaßnahmen findet sich weiter unten.

Über die eingenommenen und ausgegebenen Fördergelder ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

<p>TÜV SÜD Standard CMS 80 (Version 01/2012)</p> <p>Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 30 % Neuanlagenanteil</p> <p>(Produkt EE01)</p>	 Industrie Service
<p>TÜV SÜD Zertifizierstelle „Klima und Energie“</p>	

18. Positivliste für Fördermaßnahmen

Die folgenden Fördermaßnahmen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen dieses TÜV SÜD Standards:

- neue Anlagen zur Stromerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie. Diese dürfen gesetzlich gefördert werden, sofern die Einnahmen aus der Förderung, abzüglich der laufenden Betriebskosten, wieder als Fördergelder verwendet werden;
- neue Anlagen zur Wärmeerzeugung unter Nutzung Erneuerbarer Energie;
- die Erneuerung von Anlagen, welche die Kriterien des TÜV SÜD Standards „Erzeugung EE“, Modul „EEneu“ erfüllen;
- Klimaschutzprojekte mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie;
- Förderprogramme für Wärmepumpen nach vorausgegangener Energieberatung;
- Förderprogramme für Solarthermie;
- Forschungsprojekte in Zukunftstechnologien, die der weiteren Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt dienen (z.B. neue Speichertechnologien, intelligente Vernetzung/Regelung von Erzeugern und Verbrauchern. Die Förderung von Forschungsprojekten ist im Einzelfall vorab auf Anerkennung zu prüfen.